

Weiterbildungsordnung zum(r) "Fachpsychologen/in Diabetes (DDG)"

1. Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft "Diabetes & Psychologie" der Deutschen Diabetes-Gesellschaft bietet eine Weiterbildung zum "Fachpsychologen/in Diabetes (DDG)" an. Ziel dieser Weiterbildung ist es, einen Beitrag zu einem qualifizierten psychologischen Behandlungsangebot für Menschen mit Diabetes zu leisten. Die Teilnehmer erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten in diabetesspezifischen psychologischen Therapieangeboten und diabetologisches Fachwissen.

Die Tätigkeit eines/r "Fachpsychologen/in Diabetes (DDG)" in einer von der DDG anerkannten Diabetes-Einrichtung umfasst die Entwicklung, Durchführung und Evaluation therapeutischer Maßnahmen zu Krankheitsakzeptanz und -bewältigung, Motivation, Techniken der Verhaltensänderung, Übergewichtsreduktion, Selbstkontrolle, Verringerung der Angst vor Folgeschäden, vor Unterzuckerungen oder dem Spritzen von Insulin usw. Neben diesen therapeutischen Aufgaben liegen die Schwerpunkte im Bereich der Forschung, Qualitätssicherung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie der Methodik und Didaktik von Patientenschulungen. Diplom-Psychologen/innen bzw. M. Sc. Psychologie mit einer Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in und der Qualifikation "Fachpsychologe/in Diabetes (DDG)" decken ein vergleichbares Tätigkeitsspektrum mit dem Schwerpunkt psychotherapeutischer Arbeit ab.

Die Weiterbildung umfasst ein strukturiertes Curriculum (Seminare, Falldokumentationen) und Hospitationen.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Diabetes-Gesellschaft ist für die Anerkennung als "Fachpsychologe/in Diabetes (DDG)" Voraussetzung. Mit dem Austritt aus der Deutschen Diabetes Gesellschaft erlischt dieser Titel.

"Fachpsychologen/innen Diabetes (DDG)" verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Weiterbildung im Bereich Diabetes und Psychologie.

2. Zulassung zur Weiterbildung

Zulassungsberechtigt zur Weiterbildung sind:

2.1. Diplom-Psychologen/innen oder Absolventen/innen eines Master-Studiengangs Psychologie, (Master of Science M.Sc. Psychologie), die eine Stelle in einer Diabetes-Einrichtung (Diabetes-

Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, diabetologische Schwerpunktpraxis, medizinisches Versorgungszentrum) innehaben (mindestens 50 %) oder für eine solche Einrichtung auf Honorarbasis in diesem Zeitumfang durchschnittlich tätig sind. In der Einrichtung müssen in dem Kalenderjahr vor der Zulassung mindestens 100 Patienten mit Diabetes behandelt worden sein. Bei Einrichtungen, welche überwiegend Kinder und Jugendliche mit Diabetes behandeln, reduziert sich diese Zahl auf 40 Patienten.

Weiterhin sollen diese Diplom-Psychologen/innen bzw. M. Sc. Psychologie innerhalb der letzten acht Jahre 2 Jahre Vollzeit (4 Jahre mit mindestens 50 % Stelle) an einer Diabeteseinrichtung (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, diabetologische Schwerpunktpraxis medizinisches Versorgungszentrum) tätig gewesen sein.

2.2. Alternativ können Diplom-Psychologen/innen bzw. M. Sc. Psychologie, die approbierte Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sind und mindestens 5 Jahre niedergelassene klinische Tätigkeit nachweisen können und nicht die Bedingung 2.1. erfüllen, zur Weiterbildung zugelassen werden.

Die Kosten der Weiterbildung werden vom Ausschuss festgelegt.

3. Abschluss

Teilnehmer/innen, welche die Weiterbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten von der Deutschen Diabetes-Gesellschaft - vertreten durch den Vorstand der DDG und dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft "Diabetes & Psychologie" der DDG - die Berechtigung, als Zusatz zu ihrer bisherigen Ausbildungsbezeichnung, die Bezeichnung "Fachpsychologe/in Diabetes (DDG)" zu verwenden. Der Titel "Fachpsychologe/in Diabetes (DDG)" ist eine nicht führungsfähige Bezeichnung.

4. Verfahren zur Anerkennung

Die Prüfungsbefugnis liegt beim Ausschuss "Fachpsychologe/in (DDG)". Dieser besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Arbeitsgemeinschaft "Diabetes & Psychologie" der DDG für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eines der Mitglieder dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft "Diabetes & Psychologie" der DDG angehören muss. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Ausschuss entwickelt für die Seminare Prüfungsstandards und bestimmt geeignete Seminarleiter ("Fachpsychologen/innen Diabetes (DDG)" für psychologische Ausbildungsinhalte, "Diabetologen/innen DDG" für medizinische Inhalte). Die Prüfungsabnahme für die einzelnen Seminare kann an die Seminarleiter delegiert werden.

Der Antragsteller hat zum Abschluss der Weiterbildung dem Ausschuss folgende Unterlagen zur Begutachtung vorzulegen:

1. Zeugnis des Diplom- oder Master-Abschlusszeugnis im Fach Psychologie und ggf. Approbationsurkunde als Psychologische/r Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in

2. Nachweis der mindestens 2-jährigen Vollzeittätigkeit an (4 Jahre mit mindestens 50 % Stelle) an einer Diabeteseinrichtung (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, diabetologische Schwerpunktpraxis medizinisches Versorgungszentrum) (nach 2.1)) oder Nachweis der mindestens 5-jährigen niedergelassenen Tätigkeit als approbierter Psychologische Psychotherapeut/Kinder- und Jugendpsychotherapeut (nach 2.2.).
3. Bestätigung des Arbeitgebers, dass in der Einrichtung im Kalenderjahr vor der Zulassung mindestens 100 Patienten mit Diabetes behandelt worden sind. Bei Einrichtungen, welche überwiegend Kinder und Jugendliche mit Diabetes behandeln, reduziert sich diese Zahl auf 40 Patienten. (nach 2.1)
4. Bescheinigung der Hospitationen durch die besuchte Diabetes Einrichtungen sowie durch eigene qualifizierte Hospitationsberichte (5 Werktage nach 2.2 oder 10 Werktage nach 2.1)
5. Qualifizierte Falldokumentationen (3 nach 2.1; 5 nach 2.2)
6. Nachweis der Mitgliedschaft in der Deutschen Diabetes-Gesellschaft
7. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren (1 bis 4 nach 2.1 oder 1 bis 6 nach 2.2)
8. Nachweis der Überweisung der Bearbeitungsgebühr

Die mit Erfolg absolvierten Prüfungen der Seminarinhalte werden von den Seminarleitern an den Ausschuss direkt weitergeleitet.

Eine positive Beurteilung der Falldokumentationen erfordert mindestens eine 2/3-Mehrheit des Ausschusses.

Die Zertifizierung erfolgt nach positiver Beurteilung des Ausschusses "Fachpsychologe/in (DDG)" durch den Vorstand der DDG und den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. Die Zustimmung kann nur aus besonderem und schwerwiegendem Grund verweigert oder befristet zur Klärung von definierten Sachverhalten zurückgestellt werden (z.B. Unregelmäßigkeiten in den Antragsunterlagen). Ein Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid ist möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Bestandteile der Weiterbildung

5.1. Hospitation in Diabetes-Einrichtungen

5.1.1. Bedingungen

1. Hospitationen können nur in von der DDG anerkannten Einrichtungen (Diabetes-Fachkliniken, Diabetes-Reha-Zentren, Krankenhäuser mit diabetologischer Abteilung, Kinderkliniken, diabetologische Schwerpunktpraxen, medizinische Versorgungszentren) absolviert werden, die mindestens eine 50 %-Stelle eines "Fachpsychologen/in Diabetes (DDG)" vorhalten und in denen jährlich mindestens 100 Patienten mit Diabetes behandelt werden. Bei Einrichtungen, welche überwiegend Kinder und Jugendliche mit Diabetes behandeln, reduziert sich diese Zahl auf 40 Patienten.

2. Der Gesamtumfang der Hospitationen umfasst 10 Werktage an zwei Institutionen.
3. Für approbierte Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die entsprechend 2.2. zur Weiterbildung zugelassen werden, reduziert sich die Gesamtdauer der Hospitationen auf 5 Werktage.
4. Die Hospitationszeit ist auf mindestens zwei Einrichtungen aufzuteilen; der einzelne Aufenthalt muss mindestens eine Arbeitswoche andauern. Die fünftägige Hospitation nach 2.2 kann in einer Einrichtung durchgeführt werden.
5. Hospitationseinrichtungen sind so zu wählen, dass sowohl Kenntnisse in der Behandlung und Schulung von Patienten mit Typ 1 Diabetes als auch von Patienten mit Typ 2 Diabetes gewonnen werden können.
6. Arbeitet bereits ein/e "Fachpsychologe/in Diabetes (DDG)" in der eigenen Diabetes-Einrichtung, so verkürzt sich die Hospitationszeit auf eine Woche (5 Tage).
7. Studienpraktika in einer Diabetes-Einrichtung werden mit maximal einer Woche Hospitation anerkannt, wenn sie nach dem Vordiplom / Bachelor-Abschluss geleistet wurden.

Ziel der Hospitationen ist es, das gesamte Behandlungskonzept der Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennen zu lernen. Die Teilnahme und Mitwirkung an den psychologischen Tätigkeiten bildet dabei einen Schwerpunkt. Jede Hospitation ist in einem 2- bis 3-seitigen qualifizierten Bericht zu dokumentieren, der innerhalb der Weiterbildung mit 2 Stunden angerechnet wird. Zu beschreiben sind - nach einer einleitenden Vorstellung des Betreuungskonzepts - Art und Umfang der einzelnen psychologischen Tätigkeiten. Den Abschluss soll eine persönliche Beurteilung der in der Hospitation gewonnenen Einsichten und Erfahrungen bilden.

5.2. Seminarteilnahme

5.2.1. Themen

Seminar 1: Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes (16 Stunden)

Seminar 2: Verhaltensmedizinische Grundlagen (16 Stunden)

Seminar 3: Verhaltensmedizinische Grundlagen (16 Stunden)

Seminar 4: Diabetes und Soziales, Diabetes und Gesundheitspolitik, Diabetesverbände, interdisziplinäre Teamarbeit, Qualitätssicherung, Pädagogik (16 Stunden)

Zusätzlich für approbierte Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten, die entsprechend 2.2. zur Weiterbildung zugelassen werden:

Seminar 5: Therapie des Diabetes mellitus und dessen Begleit-/und Folgeerkrankungen (16 Stunden)

Seminar 6: Supervision (Praxisseminar, Supervision der Fallberichte) (25 Stunden)

5.2.2. Teilnahmemodalitäten

Seminare werden von der Arbeitsgemeinschaft "Diabetes & Psychologie, DDG" in Kooperation mit dem Verein „Diabetes und Psychologie e. V.“ angeboten.

Diplom-Psychologen oder M. Sc. Psychologie, die entsprechend 2.1. zur Weiterbildung zugelassen werden, müssen die erfolgreiche (siehe 5.2.3.) Teilnahme an den Seminaren 1 bis 4 nachweisen. Approbierte Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten, die entsprechend 2.2. zur Weiterbildung zugelassen werden, müssen die erfolgreiche (siehe 5.2.1.) Teilnahme an den Seminaren 1 bis 6 nachweisen.

5.2.3. Abschlussprüfung

Direkt nach Abschluss jedes einzelnen Seminars erfolgt eine schriftliche Abschlussprüfung durch den Weiterbildungsberechtigten. Wahlweise kann die Prüfung aber auch im Anschluss an ein späteres Seminar abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

5.3. Falldokumentation

Der Antragsteller dokumentiert seine klinisch-psychologische Tätigkeit im diabetologischen Bereich durch drei differenzierte Kasuistiken (mindestens drei Sitzungen pro Fall). Die einzelne Falldokumentation hat einen Umfang von 3 bis 5 DIN A4-Seiten und wird innerhalb der Weiterbildung mit 4 Stunden angerechnet. Sie gliedert sich in Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Festlegung von Therapiezielen, Behandlungsansatz sowie Behandlungsergebnis.

Diese revidierten Weiterbildungskriterien treten ab dem 30.5.2011 in Kraft.

Prof. Dr. med. Thomas Danne, Präsident der DDG